



Gesunde-Zukunft | BUND Sachsen e.V.

Regionalgruppe der Landkreise

Bautzen | Görlitz | Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V.
An den Dreihäusern 12 | 01454 Radeberg

Stadt Großröhrsdorf
Rathausplatz 1
01900 Großröhrsdorf

Gesunde Zukunft |
BUND Sachsen e.V.
An den Dreihäusern 12
01454 Radeber

info@gesunde-zukunft.eu
gesunde-zukunft.eu
Fon +49-35752940797
Robert Dressel

Stellungnahme zum Vorhaben

„F24031 8. Änderung zum Bebauungsplan

„Gewerbegebiet Nord 1“ Großröhrsdorf; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB“

Radeberg, den 13.07.2025

im Rahmen der Beteiligung der TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Der BUND Landesverband Sachsen e.V. hat die BUND Regionalgruppe Gesunde Zukunft e.V. autorisiert, die Stellungnahme für den BUND zu erarbeiten und nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Der BUND Sachsen lehnt die vorliegenden Planungen aufs Schärfste ab und fordert die Einstellung des Verfahrens und Rücknahme der Planungen.

Begründung:

Das großflächige Abholzen und Vernichten von bestehendem strukturreichem Laubmischwald ist weder vertretbar noch verhältnismäßig oder zeitgemäß. Es widerspricht grundsätzlich den Anliegen des Klima- und Artenschutzes, dem Emmissions-, Boden- und Trinkwasserschutz. Der Bedarf an zusätzlicher Gewerbefläche wird in den Planungen nicht schlüssig nachgewiesen bzw. ist in der geplanten Größe nicht vorhanden.

Bedarf an neuen Gewerbeflächen

Der Bedarf an neuen Gewerbeflächen wird in der vorliegenden Planung nicht schlüssig nachgewiesen. Die vorliegende Liste der Anfragen ist nicht konkret mit Flächengrößen unterlegt und sehr vage. Es existieren lediglich 2 unkonkrete Anfragen von Firmen zur Neuansiedlung.

Die Gefahr einer Abwanderung von bestehenden Firmen aufgrund von Flächenmangel ist weder nachweisbar noch zu befürchten, da innerhalb des bisher ausgewiesenen Gewerbegebietes noch großes Entwicklungspotential besteht und Firmen nicht ihre hohen Investitionen der letzten Jahre leichtfertig auf Spiel setzen. Allein im bestehenden Gewerbegebiet Großröhrsdorf werden derzeit durch einen Anbieter 6 Gewerbegrundstücke mit einer Gesamtgröße von 56.461 m² zum Verkauf angeboten. Dazu kommen im näheren Umkreis zahlreiche auch großflächige Gewerbeimmobilien die den derzeitigen Bedarf um ein Vielfaches übertreffen. Es besteht offensichtlich kein Bedarf an der großflächigen Neuerschließung in Großröhrsdorf.

Das bestehende Gewerbegebiet ist bei weitem nicht ausgelastet. Schon im Satellitenbild ist sichtbar, dass weite Bereiche ungenutzt sind.

Allein durch eine Verlegung der Hochspannungstrasse als Erdkabel im Bereich des bestehenden Gewerbegebiets würden mehrere Hektar Gewerbefläche verfügbar ohne neuen Eingriff in die Landschaft.





Fotobelege für freie Flächen innerhalb des Bestehenden Gewerbegebietes

Trinkwasserschutz

Die Planungen betreffen in erheblichem Maße ein Trinkwasser-Schutzgebiet. Durch Bautätigkeit, Versiegelung und laufenden Betrieb würde die Neubildung und Qualität des Grundwasserleiters in entscheidendem Maße negativ beeinflusst und sind schon aus diesem Grund abzulehnen.

Raumplanung

Die vorliegenden Planungen widersprechen in grober Weise den Zielen des Landesentwicklungsplanes. Besonders das perspektivisch anvisierte Ziel der Vereinigung der Gewerbegebiete von Bretnig und Großröhrsdorf ist weder begründbar noch raumplanerisch erstrebenswert.

Nach dem Landesentwicklungsplan (LEP Z 1.4.2) ist der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu reduzieren. Neuversiegelungen sind nur zulässig, wenn keine Alternativen (z. B. Nachnutzung) bestehen. Eine Erweiterung auf bisher unversiegeltem, ggf. bewaldetem Gebiet widerspricht diesem Ziel direkt. Vorrang hat die Nutzung vorhandener Siedlungsflächen, insbesondere durch Nachverdichtung, Revitalisierung oder Umnutzung (LEP Z 3.1.1.). Erst wenn innerörtliche Flächenpotenziale ausgeschöpft sind, darf an eine Erweiterung gedacht werden. Gibt es ungenutzte Flächen oder Brachflächen in bestehenden Gewerbegebieten, ist eine Erweiterung planungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien formuliert das Ziel der Konzentration und Bündelung von Gewerbegebieten. Gewerbeflächen sollen regional abgestimmt, in dafür ausgewiesenen Schwerpunkten konzentriert werden (z. B. in Regionalknoten oder Entwicklungsachsen). Großröhrsdorf liegt nicht in einem vorrangig ausgewiesenen Entwicklungsschwerpunkt – die Fläche wäre also aus regionalplanerischer Sicht nur eingeschränkt entwicklungsfähig.

In landschaftlich sensiblen Bereichen (z. B. Waldrandzonen, Wasserschutzgebiete, Kaltluftentstehungsgebiete) ist die Entwicklung neuer Gewerbebestandorte besonders kritisch zu prüfen. Da die Erweiterungsfläche ökologische und klimatische Funktionen erfüllt, ist die raumordnerische Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben.

Schall

Der von der Planung betroffene Wald übernimmt eine schalldämpfende Funktion zwischen der Autobahn einerseits und der Ortslage Großröhrsdorf und der umliegenden Landschaft andererseits. Dies kann der geplante schmale Streifen Wald längs der Autobahn in keiner Weise leisten.

Wald

Der überplante Wald besteht aus einem vielfältigen Mosaik von Successionsstadien und Baumartenzusammensetzungen. Der Strukturreichtum lässt eine hohe faunistische Artenvielfalt erwarten. Als weitgehender Laubmischwald weist er eine hohe ökologische Wertigkeit auf und hat beste Voraussetzungen für Resilienz gegen zukünftige klimatische Herausforderungen. Durch die allmähliche Umwandlung des vorherigen Fichtenforstes wechseln sich derzeit Bereiche mit Naturverjüngung, Zonen mit älteren Laubbäumen und älteren Fichten ab. Selbst in den Planungsunterlagen wird von wertvollen Altbaumbeständen gesprochen. Die Erhaltung dieses Waldes liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse gegenüber einer vermeidbaren kompletten Vernichtung.

Die Waldflächen in Großröhrsdorf sind nach aktuellem Kenntnisstand Lebensraum für zahlreiche Tierarten, darunter auch streng geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und FFH-Richtlinie (z. B. Fledermäuse, Vögel, Amphibien). Ihre Lebensräume dürfen nicht zerstört werden, ohne eine rechtliche Prüfung im Sinne des Artenschutzes. Der betroffene Wald stellt ein verbindendes Glied in einem überörtlichen Biotopverbund dar. Eine Zerschneidung dieser Fläche durch ein Gewerbegebiet gefährdet die ökologische Durchlässigkeit und verringert die Resilienz des Naturraums. Wälder binden langfristig CO₂. Ihre Rodung würde nicht nur die Senkenfunktion beenden, sondern kurzfristig große Mengen gespeicherten CO₂ freisetzen. Dies widerspricht klar den Zielen des Klimaschutzgesetzes (KSG) und den Verpflichtungen auf Landes- und Bundesebene. Waldböden besitzen eine hohe Wasserspeicher- und Filterfunktion. Eine Rodung würde den Wasserhaushalt der Region erheblich beeinträchtigen, insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Extremwetterereignisse. Nach § 8 SächsWaldG darf Wald nur gerodet werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls unvermeidlich ist. Angesichts leerstehender Industrie- und Gewerbeflächen in der Region sowie vorhandener Möglichkeiten zur Nachverdichtung ist die Rodung keineswegs alternativlos. Der Eingriff durch Rodung stellt einen erheblichen Verlust natürlicher Funktionen dar. Der Eingriff wäre nach der Eingriffsregelung im Naturschutzrecht (§ 14 BNatSchG) nur zulässig, wenn er unvermeidbar ist oder vollständig ausgeglichen werden kann, was bei gewachsenen Waldbeständen in der Regel nicht möglich ist.





Fotobelege für den naturnahen betroffenen Laubmischwald

Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß § 13 ff. BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. auszugleichen. Der aktuelle Planungsstand lässt keine ausreichende Kompensation der ökologischen Verluste erkennen. Sollte ein Ausgleich nicht vollständig möglich sein, ist das Vorhaben nach geltendem Recht nicht zulässig.

Nichtbeachtung des Flächenspargebots

Nach § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Kommunen verpflichtet, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Erweiterung steht in Widerspruch zu diesem Gebot, insbesondere, wenn im bestehenden Gewerbegebiet noch nicht genutzte Flächenpotenziale bestehen oder durch Nachverdichtung erschlossen werden könnten. Eine dementsprechende Alternativen-Prüfung ist in den vorliegenden Planungen nicht erfolgt und auch deswegen nicht genehmigungsfähig.

Klimaschutz/ -neutralität

Neue Planungen müssen laut Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KanG) klimawandelbedingte Risiken berücksichtigen. Das Vernichten von bestehendem Wald in dieser Größenordnung geht mit einer hohen negativen Klimabilanz einher. Ein Ausgleich hierfür ist schlichtweg nicht möglich, in den Planungsunterlagen wird noch nicht einmal der Versuch unternommen.

Lokales Klima

Die Umsetzung des Vorhabens und die damit verbundene Flächenversiegelung hätte auch eine dauerhafte Veränderung des lokalen Klimas zur Folge. Es ist mit einer Zunahme von Schadstoffimmissionen durch Bauvorhaben, Verkehr etc. zu rechnen. Die Versiegelung des Bodens führt außerdem zu einer erhöhten Verdunstungsrate und damit zu einer stärkeren Erwärmung und geringeren Luftfeuchtigkeit über den betroffenen Flächen. Auch dies hat klimatische Veränderungen zur Folge. Entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind daher unbedingt erforderlich. Die vorliegende Planung lässt dies komplett vermissen.

Bodenversiegelung

Durch das Bauvorhaben würden erhebliche Flächen neu versiegelt. Die Bodenversiegelung in Sachsen hat eine besorgniserregende Tagesrate von derzeit 4,34 Hektar pro Tag (laut statistischem Landesamt). Das ab 2020 gültige Ziel der Landesregierung für die tägliche Versiegelung für Sachsen liegt bei höchstens 2 ha/Tag. Es muss deshalb mit hoher Priorität auf die Verminderung der Neuversiegelung geachtet werden bzw. bei unvermeidlicher Neuversiegelung eine geeignete Kompensation in Form von Entsiegelung an anderer Stelle eingeplant werden.

Falls die Planungen weiter verfolgt werden sollten bestehen wir auf die Durchführung einer ordnungsgemäßen Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung aller Schutzgüter nach UVPG (§ 2 Abs. 1) und einen ausführlichen Artenschutzbeitrag mit artgenauer Kartierung.

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wo die Grenzen des bisherigen bestehenden Bebauungsplanes liegen und was die Erweiterungsflächen sind. Somit sind die Pläne nicht aussagekräftig.

Fehlende Nachhaltigkeit der Planung

Die Erschließung neuer Gewerbeflächen auf Kosten von Naturraum ist ein nicht zukunftsfähiges Modell. Angesichts des demografischen Wandels, sich verändernder Arbeitsformen und einer zunehmenden Bedeutung nachhaltiger Standortkonzepte wirkt eine solche Flächenentwicklung rückwärtsgewandt. Nachhaltige Regionalentwicklung setzt auf Flächenerhalt, Nachnutzung und ökologische Ausgleichsstrategien.

Wir fordern eine komplette Rücknahme der Planungen, eine Verdichtung der Nutzung des bestehenden Gebietes und den Erhalt des Waldbestandes.

Radeberg, 13.7.2025

Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V.

Dipl-Biol. Robert Dreßel